

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Laufbahnwechsel von Richtern

Die **Kleine Anfrage 2584** vom 17. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Landespersonalausschuss hat in seinem Beschluss Nr. 54/2011 vom 7. Dezember 2011 (Staatsanzeiger Nr. 5/2012, S. 205) der Ernennung eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 zum Ministerialrat A 16 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht zugestimmt. Zum einen sei die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, zum anderen eine vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung erfolgende weitere Beförderung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Laufbahnwechsel von Richtern oder Staatsanwälten in eine Beamtenlaufbahn fanden seit dem 1. Januar 2006 statt? Aus welcher Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung R wechselten sie in welche Besoldungsgruppe einer Beamtenlaufbahn?
2. In welchen der unter Frage 1 genannten Fälle fand eine Beteiligung des Landespersonalausschusses statt?
3. Ist aus laufbahnrechtlichen Gründen für einen Wechsel aus der Besoldungsgruppe R 1 nach A 16, von der Besoldungsgruppe R 2 nach B 3 und von der Besoldungsgruppe R 3 nach B 6 die Zustimmung des Landespersonalausschusses stets erforderlich? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Sofern die Praxis in der Vergangenheit uneinheitlich gewesen sein sollte, worin liegen die Gründe? Wie wird die Landesregierung in vergleichbaren Fällen zukünftig verfahren?
5. Welche beamtenrechtlichen Auswirkungen hätte der Laufbahnwechsel eines Richters in eine Beamtenlaufbahn, wenn der Landespersonalausschuss vorher nicht beteiligt war?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. November 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im genannten Zeitraum fanden nach Angaben der Ressorts elf Wechsel von Richtern und Staatsanwälten in Beamtenlaufbahnen statt. Diese gliederten sich wie folgt auf:

Besoldungsgruppe Richterbesoldung	Besoldungsgruppe Beamtenbesoldung	Anzahl
R 3 und R 3 mit Zulage	B 6	2
R 2 und R 2 mit Zulage	B 3	4
R 2	A 16	1
R 1 (Proberichter)	A 13	1
R 1	A 15	3

Zu 2.:

In keinem der unter Frage 1 angegebenen Fälle wurde der Landespersonalausschuss im Wege einer Einzelantragstellung beteiligt. Soweit notwendig, erfolgten die Wechsel unter Inanspruchnahme des Beschlusses des Landespersonalausschusses vom 28. Januar 1997, der eine Gruppenausnahme von § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 2 Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) für die Beförderung von Richtern der Besoldungsgruppe R 2 zu Leitenden Ministerialräten B 3 mit der Maßgabe einer abgeleisteten siebenjährigen Dienstzeit (§ 12 ThürLbVO) und einer Mindestzeit im Amt R 2 von einem Jahr erteilt.

Zu 3.:

Eine Beteiligung des Landespersonalausschusses ist bei einem Wechsel aus einem Richteramt in die allgemeine Verwaltung gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 ThürLbVO notwendig, wenn die in § 11 Abs. 6 Satz 1, 2 ThürLbVO vorgeschriebenen Dienstzeiten nicht erbracht sind.

Hinsichtlich der in der Fragestellung konkret benannten Fälle bedarf der Laufbahnwechsel von Richtern der Besoldungsgruppe R 1 nach A 16 der Zustimmung des Landespersonalausschusses nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 ThürLbVO. Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel des in § 11 Abs. 6 Satz 1 ThürLbVO geregelten Wechsels (R 1 nach A 14/15) mit § 11 Abs. 6 Satz 3 ThürLbVO, was bereits als Beförderung gilt. Eine darüber hinaus gehende Beförderung nach A 16 unterliegt dann - ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses - der Wartefrist von einem Jahr nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 ThürLbVO. Gleiches gilt für den Wechsel eines Richters von R 2 nach B 3 nach den hierfür geltenden Vorschriften des § 11 Abs. 6 Satz 2, 3 ThürLbVO, wonach ein Wechsel von R 2 nach A 15/16 ebenfalls als Beförderung gilt. Im Falle des Wechsels eines Richters von R 2 nach B 3 ist diese Zustimmung des Landespersonalausschusses durch den bereits unter Frage 2 benannten Beschluss gegeben. Für den Wechsel von Richtern von R 1 nach A 16 ist eine Einzelantragstellung zur Vermeidung der Wartefrist nötig.

Der Wechsel von Richtern der Besoldungsgruppe R 3 und höher in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B ist in der Thüringer Laufbahnverordnung nicht geregelt. Er ist ohne Einschränkung in das ranggleiche Amt B 3 oder unmittelbar in jedes andere Amt der Besoldungsordnung B möglich.

Zu 4.:

Die Praxis war in der Vergangenheit einheitlich und wird auch zukünftig beibehalten.

Zu 5.:

Eine Beteiligung des Landespersonalausschusses ist für einen Laufbahnwechsel eines Richters grundsätzlich nicht nötig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Geibert  
Minister